

**Satzung**  
für den  
**Ökum. Förderverein für Soziales Elchingen e. V.**

**I. Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit**

**§ 1 Name**

- (1) Der Verein führt den Namen Ökumenischer Förderverein für Soziales Elchingen e.V.. Er entstand 2023 aus dem Zusammenschluss des Krankenpflegevereins Elchingen e.V. und dem Evangelischen Diakonieverein Elchingen e.V..
- (2) Der Verein ist einerseits Mitglied des Caritasverbands für die Diözese Augsburg e.V. und des Caritasverbands für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V. sowie andererseits assoziiertes Mitglied der Diakonie Bayern.

**§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Elchingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung der planmäßigen Durchführung der ambulanten Kranken- und Altenpflege.
- (2) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ökumenische Sozialstation Elchingen e.V. und andere kirchlich-caritative Maßnahmen und Einrichtungen.
- (3) Besonderes Gewicht legt der Verein auf die Gewinnung und Förderung von ehrenamtlichen Unterstützungskräften.

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**II. Mitgliedschaft**

**§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie erlischt durch den schriftlich erklärten Austritt oder den Tod.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie von diesem keinerlei Entschädigung (Vermögensanteile).
- (4) Alle persönlichen Mitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder im Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. und im Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V..

- (5) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (6) Die Mindesthöhe des jährlichen Förderbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Vorliegen von Härten kann der Vorstand den Beitrag teilweise oder ganz erlassen.

### **III. Die Organe des Vereins**

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Ausschuss
- (c) Der Vorstand

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder eine solche verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten sowie durch Bekanntmachung der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Elchingen.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Versammlung wird von dem /der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Wahl des Ausschusses
  2. Wahl der Rechnungsprüfer
  3. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
  4. Entlastung des Ausschusses
  5. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  6. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss
  7. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenentnahmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (10) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, wobei juristische Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten werden dürfen.

## **§ 8 Der Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss des Vereins besteht aus
- (a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - (b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - (c) dem Kassierer/ der Kassiererin
  - (d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
  - (e) bis zu 6 Beisitzern

Es ist – über einen längeren Zeitraum gesehen – anzustreben, dass unter den Vorsitzenden und Ausschussmitgliedern die beiden Konfessionen zu gleichen Teilen vertreten sind.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses gemäß Abs. (1), Ziffer (a) bis (e) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen ist erwünscht.
- (3) Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vereinsausschusses (mit Ausnahme der Vorsitzenden) vorzeitig aus seinem Amt aus, ist je nach Gewichtung des nunmehr vakanten Amtes, auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss des Vereinsausschusses entweder
- a) Schnellstmöglich durch den Ausschuss ein kommissarischer Vertreter zu bestellen, der sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellt oder
  - b) Die Wiederbesetzung des vakanten Amtes erst durch die nächste Mitgliederversammlung per Nachwahl zu vollziehen.
- (4) Dem Ausschuss obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Ausschussmitgliedern zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmennthalten werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.
- (7) Dem Kassierer/der Kassiererin obliegen die Verwaltung des Mitgliederwesens, der jährliche Beitragseinzug und die Verwaltung des Vereinsvermögens

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 1. Dem/der 1. Vorsitzenden
  - 2. Dem/der 2. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. Für die vereinsinterne Arbeit gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf. (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Der Vorstand kann ohne Beteiligung des Ausschusses Ausgaben bewilligen, wenn diese eilbedürftig sind und zweifellos dem Vereinszweck dienen.
- (5) Kann der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende für längere Zeit seine/ihre Aufgabe nicht erfüllen, besetzt die Mitgliederversammlung die vakante Stelle neu durch Wahl.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Über die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 11 Die Rechnungsprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahrs die Jahresrechnung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung das Ergebnis. Sie können unangekündigt die Kasse prüfen.

## **IV. Auflösung des Vereins**

**§ 12 Auflösung des Vereins:** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elchingen und zur anderen Hälfte an die Katholischen Kirchengemeinden in Oberelchingen, Unterelchingen und Thalfingen (im Verhältnis ihrer Mitglieder) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

Zur Realisierung des Auflösungsbeschlusses sind durch den amtierenden Vorstand

- (a) Alle dafür notwendigen bzw. vorgeschriebenen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen sowie  
(b) Die laufenden Vereinsgeschäfte abschließend abzuwickeln.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 16.03.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.